

Namentlich raubte seine Bande die Kinder der reichsten Familien, welche in dem Collegium zu Terracina erzogen wurden. Diese kühne Frevelthat muß man, weitläufig beschrieben bei S. Domingo l. S. 133, selbst nachlesen. Wie er es späterhin getrieben hat, wissen wir zwar nicht *), allein es war schon lange in Rom Sitte, die Carabinieri's (Genß'armen), und Schirren (Polizeidiener) aus Räuberbanden zu recrutiren, welche, um ein ruhigeres Brot zu finden, sich dazu anwerben ließen, und voriges Jahr erließ der Praesidente dell' Armi (Kriegsminister) unterm 7. Juni den Befehl zur Organisation von 8000 Mann, in der Art, daß Jeder, der 100, 200, 600, 800, 1600 „kriegerisch aussehende — Recruten zuführte, gleich auf der Stelle Lieutenant, Hauptmann, Major, Oberstlieutenant oder gar Oberst werden sollte.“ Hier war also für solche Banden eine willkommene Einladung. Sie bekamen nun ein Recht, auf Kosten der ruhigen Einwohner zu plündern und Erpressungen zu üben. Wenn sie irgend wo als Besatzung einrückten, so gab es daher auch auf der Stelle Ungerechtigkeiten, und was von den in Forli, in Cesenare, verfallenen Aufsitzen gesagt wird, dürfte eher hinter der Wahrheit zurückbleiben, denn man muß den genannten Schriftsteller nachlesen, um die Grausamkeit kennen zu lernen, welche die Räuber in Rom und Neapels Umgegend üben.

*) Einer Angabe bei Venturini (s. dessen Chronik d. Jahres 1825, S. 650; Altona 1828) hat er sich 1825 mit acht seiner Genossen und seiner sehr schönen Geliebten vertragsmäßig gegen eine Rente von 6 Groschen täglich ergeben. Dies erzählt aber S. Domingo a. D., l. S. 148 ff. von einem Barbone bereits 1822 oder 1823, denn die erste Auflage der Uebersetzung von Rom wie es ist erschien bereits 1826 und ward nach der dritten des Originals gemacht. Da nun S. Domingo Augenzeuge war, so scheint Venturini's Angabe bezweifelt werden zu müssen, ob schon allerdings sich ein ähnliches Verhältniß wiederholt haben kann.

Prüfet Alles und das Gute behaltet! *)

Verfasser dieses, welcher mehreren gerichtlichen Subhastationen beigewohnt hat; kann sich nicht entbrechen, hiermit auf einen längst angenommenen Gebrauch, welcher aber dabei sehr nachtheilig ist, aufmerksam zu machen.

Es ist nämlich das Bezahlen der Gebote der Erstehungslustigen, welche, da sie zuletzt überboten wurden, das Grundstück oder die Sache nicht erhalten konnten. — Keineswegs meint Einsender dieses, daß dadurch eine Einnahme, welche in gerichtliche Cassen fließt, oder den Auctionator als Sportel zukommt, aufgehoben oder vermindert werde, sondern daß diese Einnahme auf eine zweckmäßigere und passendere Weise erlangt werde. Sehr leicht läßt sich's ausmitteln, wie viel diese Einnahmen bei mehreren Subhastationen betragen haben, und dem zufolge leicht berechnen, wie viel nach mittlern Ansaß es auf's Hundert beträgt. Dieses nehme man auf's Hundert berechnet als Norm an, und bestimme zuletzt danach die Abgabe, welche zu gleichen Theilen der Ersteher, und die Masse oder der die Sache subhastiren läßt, zu bezahlen haben.

Man glaube nicht, daß bei dieser Maßregel auch die Masse verlieren würde, denn es läßt sich annehmen, daß dann die Licitanten ungenirter und rascher ihre Gebote thun, und dem zufolge der Ersteher zu einem höhern Gebot angetrieben werden würde, als es wohl bei dem zeithero ängstlichen Bieten (wegen jedweden Gebots Bezahlung) geschehen wäre.

Eine hohe Obrigkeit wird dieses am besten beurtheilen, denn Sie weiß zu gut, wie lange oft eine unbedeutende Subhastation dieserhalb dauert, und das Langsame, Schleppende der Gebote, öfters in's Lächerliche und Aergerliche geht. —

*) Eingefandt.